

SCHULORDNUNG

1. Die Kreismusikschule bezweckt die musikalische Unterweisung und Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die hierdurch die Voraussetzung finden sollen für eine sinnvolle Eingliederung in das öffentliche und private Musikleben. Besonderer Wert wird darauf gelegt, eine gesunde Basis für die Hausmusik zu schaffen. Hervorragend begabten Schülern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich gründlich auf ein späteres Musikstudium vorzubereiten.
2. Die Anmeldung kann jederzeit schriftlich erfolgen.
3. Abmeldungen können nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat halbjährlich zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres vorgenommen werden. Die Schulleitung kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Mündliche oder fernmündliche Abmeldungen haben keine Gültigkeit. Die Kündigung kann nur bei der Geschäftsstelle in Vechta und nicht bei der Lehrkraft erfolgen.
4. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.
5. Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Musikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
6. Nach Erreichen bestimmter Fortschritte ist die Teilnahme an Ensemble- und Ergänzungsfächern erwünscht.

Vechta, 1.1. 2026



Musikschule des Landkreises Vechta e.V.

Postanschrift:

- Willohstraße 19, 49377 Vechta
- Tel.: 04441/88 76 55-0
- Mail: info@kmsvechta.de
- Homepage: www.kmsvechta.de

Schulleiter:

- Rainer Wördemann

Stellvertreter:

- Thomas Hempel

Kulturmanagement:

- Johanna Möller

Sekretariat:

- Anette Werring
- Marina Brunner
- Ulrike bei der Hake-Tönjes

Sprechzeiten der Verwaltung:

- Mo.-Fr. von 9.00 - 16.00 Uhr



Mitglied im
VdM
Verband deutscher
Musikschulen



Mitglied im
Landesverband
Niedersächsischer
Musikschulen



SCHULGELDORDNUNG DER MUSIKSCHULE DES LANDKREISES VECHTA E.V. (im Folgenden: Kreismusikschule)

§1 Allgemeines

- Die Teilnehmer am Unterricht der Kreismusikschule oder ihre gesetzlichen Vertreter haben ein Schulgeld zu entrichten.
- Das Schulgeld ist bis zum 1. Werktag des laufenden Monats fällig. Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in Monatsraten zu zahlen ist. Nachzahlungen, die sich durch Änderung ergeben, sind sofort fällig.
- Über das zu zahlende Schulgeld wird eine Rechnung erteilt. Das fällige Schulgeld wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.**
- Das Rechnungsjahr der Kreismusikschule deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§2 Höhe des Schulgeldes

Fach	Schulgeld in Monatsraten
I. Klassenunterricht (mindestens 8 Schüler)	
1. 45 Minuten wöchentlich (Musikgarten)	28 €
2. 60 Minuten wöchentlich (musikalische Früherziehung)	35 €
3. 45 min. Instr. -Klassen (ohne Ermäßigung n. §3) (Gitarre, Akkordeon, Streicherklasse)	28 €
4. Bläserklasse für Erwachsene (ohne Ermäßigung n. §3)	38 €

Kooperationsangebote mit allgemeinbildenden Schulen

(ohne Ermäßigung nach §3)

1. Bläserklasse	28 €
2. Streicherklasse, Blockflötenklasse	28 €
3. Bodypercussion	19 €

II. Instrumentalunterricht

a) Gruppenunterricht

1. Gruppe 5 – 6 Schüler wöchentlich 45 min	35 €
2. Mini-Gruppe 3 Schüler wöchentlich 30 min	35 €
Mini-Gruppe 2 Schüler wöchentlich 30 min	44 €
3. Gruppe 3 – 4 Schüler wöchentlich 45 min	44 €
4. Kombi-Gruppe 2 Schüler wöchentlich 30 min je 15 min Einzel und Gruppe	58 €
5. Gruppe 2 Schüler wöchentlich 45 min	58 €

b) Einzelunterricht

1. Wöchentlich 25 min	69 €
2. Wöchentlich 45 min mit Begabtenförderung	94 €
ohne Begabtenförderung	115 €

c) Leihinstrumente

Viele Instrumente sind bei
normaler Nachfrage 1 Jahr ausleihbar.

III. Ergänzungs- und Zusatzfächer

(eine Ermäßigung des Schulgeldes nach §3 wird nicht gegeben)

1. Spielkreise, Ensembles, Orchester, Bands (Jazz-Rock-Pop) u.a.		
a) für Teilnehmer, die Instrumentalunterricht erhalten:		<u>Bands</u>
Ensembledauer bis 45 min.	4 €	8 €
Ensembledauer über 45 min.	6 €	12 €
b) für Teilnehmer, die keinen Instrumentalunterricht erhalten:		
Ensembledauer bis 45 min.	8 €	16 €
Ensembledauer über 45 min.	12 €	24 €
2. Kinderchöre	4 €	
3. Gospel- und weitere Chöre	6 €	

* Für Volljährige wird für den Instrumental- und Vokalunterricht ein Zuschlag in Höhe von 20 % der Gebühr erhoben. Ausgenommen sind Schüler, Auszubildende und Studenten (je bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) nach Vorlage einer Bescheinigung. Eine Ermäßigung des Schulgeldes nach §3 Punkt 2. und Punkt 3. wird nicht gegeben.
Kann aufgrund höherer Gewalt wie durch Pandemien oder auf behördliche Anordnung hin kein Präsenzunterricht erteilt werden, wird der Unterricht, soweit die Voraussetzungen vorliegen, durch ein adäquates Onlineangebot ersetzt, das ebenfalls kostenpflichtig ist. Das Schulgeld bleibt gleich.

§3 Ermäßigung des Schulgeldes

1. Sozialermäßigung

Gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung wird das Schulgeld um 50 % ermäßigt.

2. Begabtenförderung

Entsprechende Anträge sind an den Schulleiter zu richten.

3. Familien- und Mehrfächerermäßigung

Bei der Teilnahme mehrerer Mitglieder einer Familie (ausgenommen Erwachsene) am Unterricht der Kreismusikschule oder bei der Belegung von 2 Fächern durch ein Familienmitglied wird das nach § 2 zu zahlende Schulgeld wie folgt ermäßigt:

beim 2. Mitglied/Fach um 5 %, beim 3. Mitglied um 10 %, beim 4. Mitglied um 15 %, beim 5. Mitglied um 20 %, beim 6. Mitglied und jedem weiteren Mitglied um 25 %.

4. Ausfall von Unterricht

Bei ununterbrochenem Unterricht werden in einem Kalenderjahr mindestens 35 Unterrichtseinheiten erteilt. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Kreismusikschule zu vertreten hat (Erkrankung des Lehrers, etc.), wird spätestens am Anfang des Folgejahres jeweils 1/35 des Jahresschulgeldes für jede Stunde erstattet, um welche die 35 Unterrichtseinheiten unterschritten wurden.

§4 Ferien- und Feiertagsregelung

Während der Ferien und an den gesetzlichen und arbeitsfreien kirchlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Die Ferien richten sich nach der für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen geltenden Ferienordnung.

§5 Schlussbestimmung

Diese Schulgeldordnung tritt am 1.1.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulgeldordnung vom 1.1.2024 außer Kraft.